

für die Stadt Nassau

AZ:

**17 DS 16/ 0070**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	
<b>Stadtrat Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	

**Widmung der Verkehrsanlage "Dr.-Haupt-Weg" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**

**Sachverhalt:**

Die Verkehrsanlage „Dr.-Haupt-Weg“ in Nassau zweigt von der Straße „Am Eimelsturm“ (Ortsdurchfahrt der L 330) ab und endet als Sackgasse. Sie liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im unbeplanten Innenbereich der Stadt Nassau. Auf den beigefügten katasteramtlichen Lageplan, aus dem sich der Straßenverlauf ergibt, wird verwiesen.

Die Verkehrsanlage „Dr.-Haupt-Weg“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Durch den Widmungsakt wird eine Straße zur „öffentlichen Straße“ im Rechtssinne, d.h. es wird an ihr der sog. Gemeingebrauch begründet. Der öffentlich-rechtliche Status der Straße wird begründet und es sind eine Vielzahl rechtlicher Folgen mit der Widmung verbunden (so finden generell die Vorschriften des LStrG über Gemeingebrauch, Sondernutzung, Anliegergebrauch, Straßenreinigung usw. Anwendung; auch werden die Rechte und Pflichten der Stadt als Straßenbaulastträger begründet). Ferner ist die Eigenschaft als „öffentliche Straße“ im Sinne des LStrG auch eine grundlegende Voraussetzung im Beitragsrecht, denn nur für öffentliche Straßen können Erschließungs- oder Ausbaubeiträge erhoben werden.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Dr.-Haupt-Weg“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen, auch um evtl. schwierige und umfangreiche Nachweisprobleme zu vermeiden.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verkehrsanlage „Dr.-Haupt-Weg“ in Nassau (Wegeparzelle Flur 58, Flurstück 153/2) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke sowie Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Einsatz- und Hilfsfahrzeuge des Sanitätsdienstes und Feuerwehr).

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister